

# Allgemeine Beförderungsbedingungen der Rheinfähre Niederheimbach-Lorch



## § 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen und auf dem Betriebsgelände in Niederheimbach und Lorch (Fährampen und Stellfläche) bzw. bei Einsatz der Fähren an anderen Fährstellen ebenfalls dort. Die STVO gilt innerhalb des gesamten Fährbetriebsgeländes und auf den Fährschiffen; den gesonderten örtlichen Verkehrsverhältnissen ist gemäß der Beschilderung und den Anweisungen des Fährpersonals Folge zu leisten.

## § 2 Erweiterung

1. Die aktuelle Fährbetriebsverordnung (FäV) ist Teil der allgemeinen Beförderungsbedingungen.

## § 3 Beförderungsvertrag

1. Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der die "Fährbetrieb Schnaas GmbH" zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbestimmungen verpflichtet.

2. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

2.1. Personen, von denen eine Gefährdung des Fähr- und Schifffahrtsbetriebes, des Transportes oder eine Belästigung der übrigen Fahrgäste oder des Fährpersonals bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist.

2.2. Fahrzeuge, die infolge Bauart, Gewicht, Beladung oder Zustand geeignet sind, die Fähre, ihre Ladung, die auf der Fähre befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen;

2.3. gemäß Randnummer 10100 der Anlage B zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung

Binnenschifffahrt werden nur die Freimengen von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9 des ADN auf Straßenfahrzeugen befördert.

Der Fahrer, auf dessen Fahrzeug sich Gefahrgut befindet, ist verpflichtet das Fährpersonal vor Befahren der Fähre hiervon in Kenntnis zu setzen.

3. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung einer Fähre notwendig verbunden sind. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben. Kinder werden nur in Begleitung Erwachsener befördert. Kinder sind grundsätzlich von ihren Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

4. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

## § 4 Schiffsführer/Fährführer

Der Schiffsführer/Fährführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, seine betriebsbedingten Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

## § 5 Fahrpläne

Die Fahrtzeiten werden öffentlich bekannt gemacht und auf dem Fährschiff sowie an den Landestellen ausgehängt. Der Fährbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrtausfälle verursacht werden. Der Fährbetrieb behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes oder der Fahrtzeiten durch zusätzliche Fahrten zu erweitern bzw. einzuschränken.

## § 6 Fahrpreise

1. Die Fahrpreise werden nach den geltenden Bestimmungen festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Sie gelten während der täglichen normalen Betriebszeit.

2. Der Fahrpreis ist in Euro und bar zu entrichten.

3. Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Das Fährpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als zehn Cent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

4. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in Begleitung Erwachsener werden

unentgeltlich befördert. Kinder vom sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr zahlen den Kindertarif.

5. Der Fahrpreis bei Personenkraftwagen, Motorrädern und Nutzfahrzeugen gilt für das Fahrzeug, der dazugehörige Fahrzeugführer ist frei.

6. Die durch das Schwerbehinderten-Gesetz begründete Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fahrverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Fahrern, Kraffrädern und Kraftwagen der durch das Gesetz begünstigten Behinderten. Der Behinderte ist verpflichtet seinen Schwerbehindertenausweis und die gültige (Wert)Marke des Versorgungsamtes unverzüglich unaufgefordert vorzuzeigen.

Eine spätere Reklamation bzw. Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

## § 7 Fahrausweise

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge, Fahrzeuginsassen, Begleitpersonen, Tiere oder Sonstiges sofort nach Befahren oder Betreten des Fährschiffes Fahrausweise zu erwerben. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.

2. Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben; das Fährpersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen.

3. Die Fahrausweise sind bis zum Verlassen des Fährgeländes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 Euro pro Person und Fahrzeug zu entrichten wenn der Tarif nichts anderes ausweist.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

5.. Wochenkarten gelten immer für eine Kalenderwoche von Montag bis Samstag für jeweils täglich eine Hin- und eine Rückfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Fahrten. Wochenkarten sind nicht übertragbar und sind unaufgefordert vorzuzeigen.

6. Monatskarten gelten immer für einen Kalendermonat für täglich eine Hin- und Rückfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Fahrten. Monatskarten sind nicht übertragbar und sind unaufgefordert vorzuzeigen.

7. Jahreskarten gelten immer für ein Kalenderjahr für täglich eine Hin- und Rückfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Fahrten. Inhaber von Jahreskarten haben diese zur Kontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

## § 8.Bei Zeit- und Mehrfartenkarten besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzer Zeiträume

§8.2 Annerkennung von Fahrscheinen der Mitgliedbetriebe des "Fährbund Mittelrhein"

1. Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Fährbetriebes sowie dessen Betriebszeit, unabhängig davon, bei welchem Mitglieds-Betrieb der Fahrschein erworben wurde.

2. Die gewerbliche Nutzung von Zeitkarten ist ausgeschlossen.

3. Die Fahrscheine werden nur zur gelegentlichen Nutzung bei anderen Fährbetrieben als dem ausgebenden Fährbetrieb anerkannt. Die jeweilige Karte ist bei dem Fährbetrieb zu erwerben, der überwiegend genutzt wird.

4. Folgende Fahrscheine werden von Fährbund-Betrieben gegenseitig anerkannt:

Fährkarte (Guthabekarte)

Zehnerkarten für PKW, Kraffräder, Fahrräder, Beifahrer, Fußgänger

(nur von den Fähren Ingelheim, Bingen u.Kaub bis 31.12.2020)

Monatskarten für PKW, Kraffräder, Fahrräder, Beifahrer, Fußgänger (nur von den Fähren Ingelheim, Bingen u.Kaub)

Jahreskarten für PKW, Kraffräder, Fahrräder, Beifahrer, Fußgänger in Verbindung mit einem amtl. Lichtbildausweis. (nur von den Fähren Ingelheim, Bingen u. Kaub).

Es gelten ausschließlich Fahrschein u. Karten mit dem FährBund-Logo.

Alle nicht genannten Zeit-,Mehrfahrten-,oder Guthabekarten, insb.die „Fähr-Cache“Karten der Fähre Loreley werden nicht anerkannt.

Alle Zeitkarten sind gültig für täglich eine Hin-u.Rückfahrt innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes der betreffenden Karte.

5. Kooperationspartner anderer Mitgliedsbetriebe mit anderen Verkehrsverbänden u.ä.sind nicht im FährBund Mittelrhein gültig.

§8.3 Zusätzliche Bestimmungen für die Fährkarte

1.FährKarten sind Guthabekarten, die sich zu jeder Zeit im Eigentum des ausgebenden Fährbetriebes befinden. Die Karten können bei Missbrauch oder Manipulation jederzeit von diesem wieder eingezogen werden. Sie berechtigen ausschließlich zum

Erwerb von Einzelfahrscheinen u.Rückfahrscheinen. Der Kauf von Zeitkarten, anderen ermäßigten Fahrscheinen (z.B. für Gruppen) und Sonderfahrscheinen (z.B. Welterbe-Fahrrad-Ticket) mittels FährKarte ist ausgeschlossen.

2. Der Mindestauflade-Betrag einer FährKarte beträgt 20,00 €.

Die Nutzung der FährKarte zum Erwerb von Einzelfahrscheinen u.Rückfahrscheinen mit einem Artikelzeilpreis über 19,00€ ist ausgeschlossen.

2.1. Die Nutzung der „FährKarte“ zum Erwerb von Einzelfahrscheinen und Rückfahrscheinen für gewerbliche Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,0t überschreitet und die ausschließlich dem Gütertransport dienen, ist ausgeschlossen.

FährKarten werden nur auf teilnehmenden Fähren des

Fährbundes Mittelrhein anerkannt. Bei jedem Bezahlgang wird ein Beleg erstellt, der über den aktuelle Guthabenbestand und die in Anspruch genommene Leistung informiert.

4. Der auf FährKarten eingezahlte Gelddbetrag entspricht einem Guthaben. Guthaben werden nicht in bar ausgetaht. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht. Der Fährbetrieb haftet nicht

für das auf der Karte vorhandene Guthaben bei Verlust, Entwendung oder einer Beschädigung der Karte, so dass der Guthabenbetrag nicht mehr ermittelt werden kann. FährKarten sind von mechanischen, thermischen und magnetischen Einflüssen zu schützen. FährKarten nicht in die unmittelbare Nähe von Mobiltelefonen bringen.

## § 9 Einweisen der Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge befahren das Fährschiff grundsätzlich erst nach vollständigem Entladen der Fähre bzw. nach Aufforderung durch das Fährpersonal.

2. Fahrzeuge im Sinne des § 35 der Straßenverkehrsordnung haben Vorrang.

3. Absatz 1 gilt nicht, wenn Fahrzeuge aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes, vom Fährpersonal eingewiesen werden.

4. Die vom Fährpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrgäste, Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen, Kinderwagen etc.

5. Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von den Fahrzeugführern zu beachten: Langsam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung und Anweisungen des Fährpersonals genau beachten, am zugewiesenen Stellplatz Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Licht ausschalten, Fahrpreis vor Verlassen des Fahrzeuges entrichten. Der Fahrzeugführer hat bei seinem Fahrzeug zu bleiben. Für Beschädigungen beim Auf- und Abfahren, auch beim Einweisen, ist jeder Fahrzeugführer selbstverantwortlich.

## § 10 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkleben oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Krafffahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzulegen, das Licht auszuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Zündschlüssel abzuziehen und ggf. das Fahrzeug zu verschließen.

2. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist besonders zu beachten, dass durch Wellengang und Schlingerbewegungen der Fähre Zweiräder besonders abgesichert sein müssen.

3. Das Betanken von Krafffahrzeugen auf dem Fährdeck ist verboten.

4. Das Fährdeck ist kein überwachter Parkplatz.

## § 11 Kinderwagen, Handgepäck, Traglasten, Tiere und sonstige Güter

1. Kinderwagen und Handgepäck werden nach Tarif berechnet.

2. Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen, Gatter und dergleichen werden nach Tarif befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen und eine Beschädigung, Verschmutzung oder Belästigung von Fähre ,Fährpersonal und Fahrgästen ausgeschlossen ist.

3. Werden Güter bis 2 kg ohne Begleitpersonen verladen, so ist ein Botentarif (entspricht der Einzelfahrt eines Erwachsenen) zu entrichten und an der Anlegestelle muss eine geeignete Person zum Entladen bereitstehen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

4. Hunde und sonstige Tiere sind an kurzer Leine zu führen und ggf.mit Maulkorb zu versehen. Huftiere werden nur in dafür

verschnutzen oder belästigen. Für evtl. Schäden haftet der Auftraggeber des Gütertransportes.

## § 12 Ordnungsvorschriften

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffs- und Fahrverkehrs und geeigneten Transportmitteln befördert. Der Tierhalter haftet grundsätzlich für alle evtl.Schäden und Verschmutzungen die sein Tier verursacht.

5. Güter müssen so verladen werden, dass sie die Fahrgäste, das Fährpersonal und die Fähre nicht gefährden, beschädigen,die Ordnung an Bord sowie an den Landestellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung des Fährschiffs zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Landestege und Landeklappen, Zugänge und Treppen benutzen; kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen bevor der Fährführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Fährführers auch die Weisung der für die Landestellen verantwortlichen Personen befolgen.

2. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

3. Verunreinigungen sind zu vermeiden; für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.

4. Auf dem Fährdeck und in allen Räumen ist das Rauchen und die Verwendung von offenen Feuer verboten.

5. Auf den Bänken ist Knien oder Stehen untersagt. Aufbauten und Schranken dürfen nicht bestiegen oder als Sitz benutzt werden.

6. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis diese entladen ist. Ein Sicherheitsabstand vonRampenwagen, Draht, Kette ,Tau ist zu wahren. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen. Beim Verlassen der Fähre ist Krafffahrzeugen Vorrang einzuräumen.

## § 13 Haftung

1. Fahrgäste haften für alle Schäden, die sie schuldhaft oder fahrlässig verursachen.

2. Der Fährbetrieb haftet im Rahmen der Allg. und besonderen Versicherungsbedingungen für Personen- und Sachschäden, die einem Fahrgast durch das Fährpersonal in Ausführung der Dienstverrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden; diese Schäden sind dem Fährführer unverzüglich vor dem Verlassen des Fähre zu melden.

3. Der Fährbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt verursacht werden.

4. Der Fährbetrieb haftet nicht für Schäden, die von Fahrgästen und Nutzern der Landestellen fahrlässig oder schuldhaft selbst verursacht werden.

5. Die Landestellen und Fährzufahrten sind keine öffentlichen Verkehrswege, sondern Betriebsgelände des Fährbetriebs. Der Fahrverkehr hat grundsätzlich Vorrang. Der Fährtrieb übt das Hausrecht aus, den Anweisungen des Fährpersonals, der für die Landestellen verantwortlichen Personen und der Beschilderung ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Die Nutzung des Betriebsgeländes der Rheinfähre Niederheimbach-Lorch geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

7. Etwaige Ersatzansprüche richten Sie bitte an Fährbetrieb Schnaas GmbH, Rheinstr. 50, 55413 Niederheimbach.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bingen a.Rhein

Niederheimbach, den 01.01.2020

Rheinfähre Niederheimbach-Lorch  
Fährbetrieb Schnaas GmbH Michael  
Schnaas (Geschäftsführer) Rheinstr.  
50

55413 Niederheimbach  
www.mittelrheinfahre.de

## Betriebsvorschriften FÄHRENBETRIEBSVERORDNUNG ( Fäv / Auszug ) 2021

### § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1 Fähre: ein Wasserfahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient und von der Strom- und Schiffsahrtspolizeibehörde als Fähre behandelt wird,
  - 2 Kahnfähre: eine zur Beförderung von Personen gebaute, offene Fähre, die durch Muskelkraft fortbewegt wird.
  3. Fährinhaber: der für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre verantwortliche Fährberechtigte oder Pächter der Fährberechtigung,
  4. Fährführer: der für die Führung einer Fähre sowie für den Verkehr auf der Fähre Verantwortliche,
  5. Fährpersonal: der Fährführer, die sonstigen Besatzungsmitglieder und der vom Fährinhaber mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder an der Anlegestelle zusätzlich Beauftragte,
  6. Anlegestelle: Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum An- und Ablegen der Fähre.
  6. Aufsichtsbehörde: das örtlich zuständige Wasser- und Schiffsahrtsamt.
- Im Falle einer Kahnfähre kann ein Hilfsantrieb ein-oder angebaut sein.

### § 2 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt

1. den Betrieb und die Aufsicht über die Fähren auf den Bundeswasserstraßen der Zonen 2 bis 4 nach den Anlagen I der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S.1398), in ihrer jeweils geltenden Fassung,
2. das Verhalten des Fährpersonals, der Fährbenutzer an Bord und an den Anlegestellen.

### § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Fähren

1. der Bundeswehr,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. der Bereitschaftspolizeien der Länder,
4. des Zivil- und Katastrophenschutzes,
5. der Wasser- und Schiffsahrtsverwaltung des Bundes, die nicht im öffentlichen Verkehr verwendet werden; für die übrigen Fähren der Wasser- und Schiffsahrtsverwaltung gelten die §§ 4, 5 und 6 nicht,
6. der deutsch-luxemburgischen Grenzstrecke der Mosel

- § 4 Überwachung der für den Betrieb der Fähre erforderlichen landseitigen Anlagen und ihr Zusammenwirken mit der Fähre
- (1 ) Die Aufsichtsbehörde überwacht den sicheren Zustand der für den Betrieb der Fähre erforderlichen landseitigen Anlagen aus strompolizeilicher Sicht, soweit diese nicht der technischen Zulassung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterliegen. Der Fährinhaber hat den sicheren Zustand der landseitigen Anlagen auf besondere Anforderung durch die Aufsichtsbehörde durch ein Gutachten eines Technischen Überwachungsvereins oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann unbeschadet des Absatzes 1 jederzeit das sichere Zusammenwirken einer Fähre mit den für ihren Betrieb erforderlichen Anlagen überprüfen. Unbeschadet des §6 Absatz2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes sind der Fährinhaber und der Fährführer verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die zur Überprüfung des Zusammenwirkens der Fähre mit der für ihren Betrieb erforderlichen landseitigen Anlagen notwendigen Probefahrten durchzuführen oder solche zu dulden.

### § 5 Fahrpläne

Fährinhaber, deren Fähren nach einem festen Fahrplan verkehren, haben diesen vor Eröffnung des Fährbetriebes der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Fahrplanänderungen müssen der Aufsichtsbehörde vor deren Inkrafttreten mitgeteilt werden. Der Fährinhaber muss den Fahrplan durch Aushang an den Anlegestellen und auf der Fähre bekanntmachen.

### § 6 Anlegestellen

Der Fährinhaber und der Fährführer dürfen den Fährbetrieb nur von Anlegestellen aus durchführen oder durchführen lassen, die von der Aufsichtsbehörde zur Benutzung durch Fähren zugelassen sind oder als zugelassen gelten.

### § 7 Sicherheit und Ordnung an Bord

- (1) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass die Tragfähigkeit der Fähre und die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Hierfür kann er sich vom Fahrzeugführer das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt auf die Fähre nachweisen lassen.
- (2) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass Personen, Fahrzeuge, Tiere und sonstige Güter auf der Fähre so verteilt sind, dass Stabilität und Betrieb der Fähre sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht gefährdet und der Zugang zu den dem Zu- und Abgang dienenden Einrichtungen nicht behindert werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge auf der Fähre so verteilt und abgestellt werden, dass jederzeit ein Aus- oder Einsteigen der Fahrzeuginsassen unbehindert und gefahrlos erfolgen kann. Fahrstreifen auf Fährendecks sind zu markieren, wenn dies aus Stabilitätsgründen notwendig ist, oder wenn mehrere Fahrstreifen neben einander liegen.
- (3) Der Fährführer hat weiter dafür zu sorgen, dass
1. die Landeklappen vor Beginn der Fahrt soweit wie nötig angehoben werden und gegenunbeabsichtigtes Absenken gesichert sind,
  2. vorgeschriebene Absperrvorrichtungen der Fähre während der Fahrt geschlossen sind,
  3. nach dem Festlegen der Fähre nur der landseitige Zugang geöffnet ist und dass dieser bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ausreichend beleuchtet wird.
- Nummer 2 gilt für von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene zusätzliche Absperrvorrichtungen wie Sicherungsbohlen und Absperrketten an Land, entsprechend.
- (4) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege nur so lange geöffnet sind, wie die Fähre zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen an der Landebrücke oder dem Landesteg liegt.
- (5) Auf Fähren mit besonderem Fährführerstand und Maschinenraum ist den Fährbenutzern das Betreten dieser Räume untersagt. Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, dass auf der Fähre für jedermann gut lesbar Hinweistafeln angebracht werden, durch die auf das Verbot nach Satz 1 hingewiesen wird.
- (6) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass bei Dunkelheit die für Benutzer der Fähre bestimmten Räume und Deckflächen ausreichend beleuchtet sind. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Bordlichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.
- (7) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass während der Fahrt kein Betanken der Fähre durch Straßenfahrzeuge stattfindet.

### § 8 Betreten, Befahren und Verlassen der Fähre

Der Fährführer darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Anlegestelle festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre ohne Gefahr möglich ist. Er kann die Reihenfolge des Zu- und Abgangs regeln. Kann der Fährführer selbst seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nachkommen, hat der dafür Sorge zu tragen, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zugelassen wird, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Anlegestelle festgemacht ist und das gefahrlose Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre sichergestellt ist.

### § 9 Verhalten der Fährbenutzer

- (1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fähren zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährendecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.
- (3) Nach der Auffahrt hat der Führer eines Kraftfahrzeuges den Motor abzustellen und das Fahrzeug so zu sichern, dass es nicht ins Rollen oder Gleiten kommen kann. Während der Überfahrt hat er die Beleuchtung abzuschalten.

- (4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, dass der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muss der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.
- (5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

### § 10 Beförderung gefährlicher Güter

- (1) Für die Beförderung gefährlicher Güter gelten auch auf Fähren die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.
- (2) Wer als Benutzer einer Fähre gefährliche Güter befördern lassen will, hat dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzuzeigen und seine Beförderungspapiere vorzulegen.

### § 11 Ausschluss von Beförderungen

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

### § 12 Einstellung des Fährverkehrs

Der Fährführer hat den Fährverkehr einzustellen, wenn das Übersetzen mit Gefahr verbunden ist. Eine Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn der Wasserstand, die Eislage oder Sturm ein sicheres Übersetzen nicht mehr möglich erscheinen lassen.

### § 13 Sicherung der Fähre

Entfernt sich der Fährführer von der Fähre, so hat er diese am Liegeplatz gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

### § 14 Aushang von Vorschriften und Anbringen von Hinweistafeln

- (1) Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Wortlaut der §§ 1 bis 15 auf Hinweistafeln für jedermann gut lesbar und zugänglich im Bereich der Fähranlegestelle und auf der Fähre angebracht wird. Im Bereich der Fähranlegestelle muss er zusätzlich gut lesbar auf die zulässige Einzellast der Fähre nach ihrem Fährzeugnis hinweisen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
- (2) Der Fährinhaber hat zu dulden, dass die Aufsichtsbehörde an der Fähre und an den Anlegestellen Hinweistafeln über die Militärlastenklasse anbringt oder anbringen lässt. Er darf diese Hinweistafeln nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen.

### § 15 Übergangsregelung

Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausgestellt Fahrprüfungsbücher gelten bis zum Ablauf von zweieinhalb Jahren seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Überprüfung des Fährbetriebes fort. Der Fährführer hat die in Satz 1 genannten Fahrprüfungsbücher an Bord mitzuführen. Der Fährführer hat die Fahrprüfungsbücher der Fähren, die ohne strom- und schiffsahrtspolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz betrieben werden, auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer für die Dauer des Betriebs der Fähre an Bord mitzuführen.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Fährinhaber
  - a. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 eine Probefahrt nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht duldet,
  - b. entgegen § 5 Abs. 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
  - c. entgegen §6 den Fährbetrieb von einer anderen als den dort genannten Anlegestellen aus durchführt oder durchführen lässt,
  - d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 oder § 14 Abs.1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweistafeln angebracht werden, oder
  - e. entgegen § 14 Abs.2 Satz 2 eine Hinweistafel entfernt, verändert

- oder unkenntlich macht,
2. als Fährführer
  - a. entgegen § 4 Abs.2 Satz 2 eine Probefahrt nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht duldet,
  - b. entgegen § 6 den Fährbetrieb von einer anderen als den dort genannten Anlegestellen aus durchführt,
  - c. einer Vorschrift des § 7 Abs.1 Satz 1, Abs.2-4 o.6 über die Sicherheit an Bord zuwiderhandelt,
  - d. entgegen § 8 Satz 1 das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre zulässt,
  - e. entgegen § 12 Abs.1 eine Kahnfähre einsetzt,
  - f. entgegen § 12 Abs.2 den Fährverkehr nicht einstellt,
  - g. entgegen § 13 die Fähre gegen unbefugtes Betreten nicht sichert oder
  - h. entgegen § 15 Satz 2 od. Satz 3 ein dort genanntes Buch nicht mitführt.

### § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Rheinfährverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I Seite 265), mit Ausnahme des § 1 Abs.1, der §§ 23 bis 34, 50 und 51 sowie der Anlage 7,
  2. die Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen vom 08.März 1967 (BGBl II Seite 1141), zuletzt geändert durch § 11.06 Abs. 2 der Verordnung vom 14.Januar 1977 (BGBl I Seite 59),
  3. die Donaufährverordnung vom 04.Oktober 1965 (Verkehrsblatt Seite 580), geändert durch Verordnung vom 20.März 1969 (Verkehrsblatt Seite 184),
  4. die Verordnung über Fähren auf dem Edersee vom 22.April 1985 (Verkehrsblatt Seite 317),
  5. die Schiffsahrtspolizeiverordnung über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschiffahrt vom 16.März 1952 (BAnz. Nr.54 vom 18.März 1952).
- (3) Fahrprüfungsbücher auf Grund einer nach Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschrift dürfen aufgebraucht werden.